

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
22½ Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition  
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dgl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers  
(bei Schwetschke) zu richten.

No. 44.

Halle, Freitag den 21. Februar  
Hierzu eine Beilage.

1845.

## Deutschland.

Merseburg, d. 13. Februar 1845.

(Offizielle Mittheilung.)

In der gestrigen und heutigen 3ten und 4ten Plenar-  
sitzung wurde der Gesetzentwurf wegen Aufhebung des  
Abdeckerei-Zwanges verhandelt.

Der jetzige Zustand des Abdeckereiwesens im Königreiche  
ist ein sehr verschiedener, denn nicht nur, daß derselbe do  
juro bald in einem Zwangs- und Bannverhältniß, bald  
in einem bloßen Exklusivrecht, bald in einem freien, auf  
Concessionen beruhenden Gewerbe seine Natur findet, so ist  
derselbe auch de facto mannigfaltig verändert worden. Sol-  
che faktische Veränderungen, welche meistens zu Gun-  
sten der verpflichteten Viehbesitzer das Zwangs- und Bann-  
recht der Abdecker schwächen, treten, aus sich selbst hervor-  
gehend, in Posen, Neu-Vorpommern, Schlesien und der  
Rheinprovinz, durch Gouvernementsgebot in allen der west-  
phälischen Zwischenregierung unterworfenen Landes-  
theilen ein, dahingegen sich in den Marken, in Preußen, dem  
übrigen Theile von Pommern und dem größten Theile der  
Provinz Sachsen das qu. Zwangs- und Bannrecht in seiner  
ursprünglichen Form und ganzen Schroffheit erhalten hat.  
Die Provinz Sachsen betreffend, so bezieht sich dieses auf  
das Herzogthum und diejenigen Theile des Regierungsbezirks  
Magdeburg, welche nach 1807 bei Preußen blieben, dahin-  
gegen in allen ehemals westphälischen Theilen der Provinz  
der Zwang und Bann nicht mehr besteht.

Wenn demnach der juristische wie der faktische Zustand  
ein höchst verschiedener, unbestimmter und schwankender ist,  
so giebt die ältere und neuere Gesetzgebung mit ihren viel-  
fach sich geradezu widersprechenden Verordnungen, mit den  
mannigfaltigen, von Selten der Behörden erfolgten Inter-  
pretationen der letztern, und den aus diesen hervorgegan-  
genen Sentenzen eben so wenig einen festen Anhalt, und ver-  
mehrt nur die über dem ganzen Verhältnisse herrschende  
Unbestimmtheit und Verwirrung, wie die dem Gesetzentwurfe

beigefügte Denkschrift sehr richtig den jetzigen Zustand be-  
zeichnet.

Der Referent wies auf diesen Zustand der faktischen  
und legislativen Verhältnisse hin, und findet nicht nur in  
ihm, sondern auch in der Härte, welche darin liegt, daß  
der ohnehin durch Viehabsterben gedrückte Landmann oder  
Bürger, auch noch die Cadaver seiner Sterblichen hingeben  
muß; ferner in dem freien Aufschwunge der Kultur und In-  
dustrie und in der Vermehrung des Nationalreichthums, wel-  
che unbezweifelnd durch Aufhebung dieses lästigen, hemmen-  
den und fesselnden Zwangsrechts hervorgehen müsse, und  
endlich in dem Gesichtspunkte, von welchem aus in staats-  
und privatökonomischer Beziehung alle Ablösungen kultur-  
schädlicher Forderungs- und Leistungsverhältnisse anzusehen  
selen: daß freie Disposition über Eigenthum und Kräfte ge-  
wonnen werde, und daß im Bestehensfalle der Verlust  
des Verpflichteten größer, als der Gewinn des Berechtigten,  
im Ablösungsfalle aber der Gewinn des Verpflichteten be-  
trächtlicher sei, als der Verlust des Berechtigten, ein leben-  
diges Bedürfnis nach dem vorliegenden Gesetze begründet.

Nach dieser Begründung der zu bejahenden Bedürfnis-  
frage, findet Referent die Bestätigung dieser Ansicht nicht  
nur in den Anträgen der sächsischen Provinzial-Landtage von  
1837, 1841 und 1843, sondern auch in den, in der Denk-  
schrift mitgetheilten Erklärungen fast sämtlicher Regierun-  
gen des Königreichs.

Zwar war von dem 1827 versammelt gewesenem zwei-  
ten sächsischen Provinzial-Landtage ein dem gegenwärtigen  
Gesetze entgegenstrebender Antrag auf Bildung von Abdecke-  
reibezirken und Wiedereinführung des Abdeckereizwangs in  
den ehemals westphälischen Landestheilen der Provinz for-  
mirt worden, welcher auch die Vorlage eines vom dritten,  
1829 versammelt gewesenem Provinzial-Landtage mit Modifi-  
kationen auch angenommenen, jenen Anträgen entsprechen-  
den Gesetzentwurfs zur Folge gehabt hatte; es wurde jedoch  
diese gesetzliche Verordnung nicht emanirt. Als späterhin

dem 1837 versammelt gewesenen fünften sächsischen Provinzial-Landtage mit dem allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetze auch der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung und Ablosung der Zwangs- und Bannrechte zur Begutachtung vorgelegt wurde, war dasselbe auf den Kavillereizwang nicht ausgedehnt, und in §. 65 des erstern Gesetzes nur eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über das Abdeckereiwesen verhelßen worden. Der Landtag hat indes (§. 12 des Landtags-Abschiedes), daß auch die Abdeckereigerechtsame unter denjenigen Zwangsrechten aufgeführt werden möge, welche ablösbar sind, und in den folgenden Landtagen wurde dieser Antrag wiederholt und um Beschleunigung gebeten.

Referent ging nach dieser Bedürfnis- und Geschichts-entwicklung zu den, dem Gesetze zum Grunde liegenden Prinzipien über, welche derselbe von allen Seiten anerkannte, und besonders hervorhob, wie die Schwierigkeiten, welche die Ausführung des Gesetzes hätte finden können, in demselben möglichste Beseitigung gefunden haben. Dahin gehöre die sehr dankbar zu erkennende Munificenz, mit welcher der Fiskus auf der einen Seite die namhaften Prästationen der Abdecker zum Besten des Gemeinwohls aufopfert, und der Staat auf der andern Seite die Hälfte der Entschädigungssumme nach Analogie des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte übernimmt, um so der Abgeneigtheit der verpflichteten Viehbefitzer, erhebliche Opfer für Erlangung einer Freiheit zu bringen, deren Entbehrung sie für eine unbillige Härte halten, entgegenzukommen; dahin gehöre die Maßregel, daß die Aufhebung zu einem und demselben Termine geschehe, und nicht von einem Provocationsverfahren abhängig gemacht werden soll, durch welches die gute Absicht des Gesetzes wo nicht vereitelt, doch unglaublich erschwert und in die Länge gezogen worden sein würde; dahin gehöre die sorgfältige Berücksichtigung aller Interessenten und Rechtsverhältnisse, welche bei der vorliegenden Sache so vielerlei und von so verschiedener Natur sind. Der vorbereitende Ausschuss habe einige Zusätze und Abänderungen beantragt, welche vorzugsweise beabsichtigten, in die in letztgenannter Hinsicht gemachten Bestimmungen die möglichste Klarheit und allseitige Berücksichtigung zu bringen. Die Landtags-Versammlung billigte die hier ausgesprochenen allgemeinen Raisonsments und ging zur Berathung der einzelnen Paragraphen über.

§. 1. spricht im Allgemeinen die Aufhebung des Zwangsrechts und die freie Disposition über „gefallenes und abständig gewordenes“ Vieh unter Berücksichtigung der sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Vorschriften aus. Nach

§. 2. fallen die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Abdecker, welche mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sind, ebenfalls weg. Von einem Mitgliede wurde beantragt, den Paragraph so zu fassen, daß die jetzigen Inhaber der Abdeckereizwangsberechtigungen das Abdeckergewerbe überhaupt nicht mehr ausüben dürfen, und führte dasselbe dafür folgende Gründe an:

- a) Es sei zu befürchten, daß außerdem, und so lange das übel gesehene Etablissement, die Schinderei, in ihrer bisherigen Form noch bestche, die Viehbefitzer aus Scheu, dem Schinder in das Handwerk zu greifen, sich schwerer entschließen werden, ihr gefallenes Vieh selbst abzuletern und zu benutzen, und daß deshalb die Hauptabsicht des Gesetzes, dem Eigenthümer des Viehes eine höhere Ausnutzung des gefallenen Viehes zu verschaffen, nicht erreicht werden dürfte;

- b) es sei überflüssig, daß der Kaviller ferner ein Gewerbe fortbetreibe, für dessen Aufhören er vollständig entschädigt werde;
- c) es werde durch die vorgeschlagene Maßregel die abgeschlossene Kasse der Fallnechte, aus welcher die Ertminalgeschichte die Entstehung so vieler schweren Verbrechen nachweist, ihren Untergang finden;
- d) es werde durch das Fortbestehen der Fallmeisteren die Thierquälerei unterhalten, indem die Kavillerehende Pferde für ein Paar Thaler kaufen, um sie vollends zu Tode zu schinden oder wieder zu verkaufen.

Wenn auch nach gänzlichem Kassiren des Kavillerhandwerks sich Leute finden würden, welche ein kleines Nebengewerbe daraus sich schaffen werden, daß sie einzelne Theile der gefallenen Thiere oder auch mitunter die ganzen Cadaver kaufen, um sie zu benutzen, so würde auf diesen doch nie das an dem vulgo Schinder klebende Vorurtheil hafien, daher auch alle die genannten übeln Folgen aus ihnen nicht hervorgehen können, zumal da sie nicht Gelegenheit haben werden, die sub d. genannte Thierquälerei auszuüben. Den Einwand, daß die Abdeckereien ohne Zwang und Bann nicht nur unschädlich, sondern in sanitäts-polizeilicher und merkantlicher Rücksicht nothwendig seien, suchte der Antragsteller dadurch zu widerlegen, daß die Kaviller, in deren Interesse es liege, ansteckende Thierkrankheiten zu verschweigen, indem sie sonst den Cadaver nicht benutzen dürfen, die ungeeignetsten Organe der Sanitätspolizei, und daß für letztere die Thierärzte und Ortsvorsteher weit zweckmäßigere Gehülfen seien, und daß der Eigenthümer an Ort und Stelle, nöthigenfalls mit Zuhülfenahme anderer Gewerbeleute, in den meisten Fällen die Viehcadaver höher als der Kaviller würde ausnutzen können. Für beiderlei Ansichten wurden Beläge aus der Denkschrift angeführt, aber der Antrag fand keine Unterstüzung.

§. 3. entbindet die der Aufhebung unterworfenen Abdecker unter Modificationen derjenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen sie in Bezug auf ihr Gewerbe verpflichtet waren, und verweist die dazu Berechtigten wegen ihrer zu fordernden Entschädigung auf eine noch zu emanirende Entschädigungsordnung, unter welcher nach den Motiven zu dem Gesetze nur diejenige verstanden ist, welche zu dem allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetze gegeben wird. Referent machte darauf aufmerksam, daß diese Entschädigungsordnung eben jetzt wirklich erschienen und in der Beilage zu Nr. 43. der Allgemeinen Preussischen Zeitung abgedruckt sei. Es sei aber diese Entschädigungsordnung, wie er sich überzeugt, für den vorliegenden Gesetzentwurf durchaus nicht anwendbar, indem einestheils in dieser Verordnung unter den aufzuhebenden Zwangs- und Bannrechten des Abdeckereizwanges gar keine Erwähnung geschehe, andernteils dieselbe sogar zum Theil in offenbarem Widerspruch mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe stehe, und endlich in den übrigen Fällen letzterer selbst weit passendere, ausführlichere und überall hinreichende Bestimmungen enthalte. Es trug daher derselbe darauf an: sich dahin zu verwenden, daß die Berufung auf die genannte Entschädigungsordnung im §. 3. ganz gestrichen werde. Diesen Antrag beschloß der Landtag nach darüber gepflogener Discussion zu dem seinigen zu erheben, jedoch unter der ausdrücklichen Verantwortung, „daß, insoweit das vorliegende Gesetz bei eintretender Aufhebung des Kavillereizwanges ausreichende Bestimmungen nicht enthalten sollte, die Grundsätze der bereits bestehenden allgemeinen



Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829 überall in Anwendung gebracht werden möchten." Der Landtag glaubt, daß durch Beachtung Schwankungen und Unbestimmtheiten bei der Ausführung des Gesetzes am besten vermieden und Einheit und Zweifellosigkeit in die Sache qu. gebracht werden wird.

§. 4. setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Besitzer der, überhaupt der Aufhebung unterworfenen Abdeckereigerechtigkeiten Anspruch auf Entschädigung machen können, und verlangt a) rechtsgültigen, unwiderruflichen Erwerb vor dem 1. Januar 1845, und b) Nachweis der in den letzten 15 Jahren wirklich ununterbrochenen Ausübung. Ungeachtet der in den Motiven dafür angeführten Gründe fand man in der letztern Bedingung um so mehr eine Härte gegen den berechtigten Kavaller und eine Inconsequenz in dem Gesetze, als nach Bestimmung des §. 18. die Kavaller die ihrerseits zu leistenden Prästationen sich auch dann anrechnen lassen müssen, wenn solche seit langer Zeit in Vergessenheit gekommen und von ihnen nicht gefordert worden sind. Während also hier der Rechtsanspruch an sich gegen sie geltend gemacht wird, sollen sie ihre eigenen Gerechtfame an und für sich nicht zur Entschädigung bringen können, dafern nicht ein faktischer Umstand, die wirkliche Ausübung der Gerechtfame, ja sogar die ununterbrochene innerhalb eines ganz willkürlichen Zeitraums von 15 Jahren, noch hinzutritt. Ferner fand man bedenklich, daß Zwangsberechtigungen von der Entschädigung ausgeschlossen sein sollen, welche nach dem 1. Januar 1845 erworben worden; denn die Publication des Gesetzes könne noch weit hinausgeschoben werden, und die Absicht, dasselbe zu emaniren, sei in dem theilhaftigen Publikum nicht so bekannt, daß durch möglicherweise nach dem bereits verfloffenen, im Gesetze angenommenen Termine in gutem Glauben noch geschlossene Verträge um ihren Entschädigungs-Anspruch gebracht werden könnten.

In Erwägung dieser Gründe beschloß der Landtag einstimmig, zu beantragen: daß die Bedingung sub b. ganz wegfallt und anstatt a. gesetzt werde:

„wenn sie den rechtsgültigen, unwiderruflichen Erwerb derselben vor Publication dieses Gesetzes und die noch bestehende Gültigkeit darzuthun vermögen.“

§. 5. bestimmt in seinen beiden ersten Sätzen, daß in Fällen, wo der Verleihungsurkunde der Vorbehalt unbedingter Aufhebung zum Grunde liegt, oder wo die Berechtigung dem Fiscus, einer Kammerlei, oder einer Commune innerhalb ihres Communalbezirks zusteht, keine Entschädigung gefordert werden kann. Die Landtags-Versammlung fand diese Bestimmung denen des Gesetzes über Aufhebung der Zwangs- und Wannrechte analog und erklärte sich damit einverstanden.

Desto weniger konnte sie dies im Bezug auf den Schlußsatz, welcher demjenigen Dritten, welchem solche Berechtigungen zeitweise zur Ausübung überlassen worden, nur das Recht der Auflösung des Rechtsverhältnisses zuspricht. Es wurde vorstellig gemacht, daß diese Bestimmung zwar in Analogie mit der bezüglich der Ablösungsgesetze vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829 abgefaßt sei, daß aber die hier in Rede stehenden Fälle mit den dortigen keineswegs gleichartiger Natur seien, und daher die Analogie auf die betreffenden Gesetzesstellen nicht anwendbar sey, indem dort nur vom Aufgeben eines oft sehr geringen Antheils des Pachtobjects, hier aber vom Wegfall des ganzen verpachteten Gegenstandes die Rede sey. Deshalb dürfte wohl hier in gewissen Fällen eine Entschädi-

gung des *lucrum cessans* billig seyn und beansprucht werden. Nachdem diese Ansicht in der Versammlung Eingang gefunden, wurde die Frage: wer solche Entschädigungen zu gewähren? zur Erörterung gestellt. Von einer Seite wurde beantragt, sie dem Fiscus zu überweisen, und für diese Meinung angeführt, daß Fiscus durch die, durch das Gesetz erfolgte Aufhebung der Contracte über Kavallerieverpachtungen die Viehbesitzer außer Stand setze, ihre Verpflichtungen den Abdeckereiberechtigten gegenüber zu erfüllen, und deshalb auch die Verbindlichkeit habe, die aus Pachtverhältnissen entstehenden Abfindungen allein zu übernehmen. Von anderer Seite wurde geäußert, daß es unbillig erscheine, die in dem vorliegenden Gesetze im Interesse der allgemeinen Landeskultur ohnehin schon ausgesprochene große Munificenz des Staats noch weiter in Anspruch zu nehmen, und daß die qu. Entschädigung gleich der für die Berechtigung aufgebracht werden möge. Bei der-hierauf eingeleiteten Abstimmung ergab sich für letztere Ansicht eine Majorität von 56 Stimmen gegen 14, und vereinigte man sich zu dem Antrage, daß nach §. 5. in einem besondern §. in dem Gesetze aufgenommen werden möge:

„Haben Nutzungsberechtigte aus Erb- oder Zeitpacht, oder andern dergleichen bestehenden Rechtsverhältnissen dem Fiscus, einer Kammerlei, einer Commune, oder auch einem Dominium gegenüber, besondere, aus der Aufhebung der Gerechtfame herrührende Ansprüche geltend zu machen, so unterliegt deren Abfindung ebenfalls den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und namentlich der im §. 23. desselben enthaltenen Vorschrift.“

§. 6. enthält die Bestimmung, daß Berechtigungen, welche nach einem auf 3 Monate hinauszurückenden Präklusivtermine nicht angemeldet werden, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Interessenten ihrer Entschädigungsansprüche verlustig gehen sollen. Um die nachtheiligen Folgen der gesetzlichen Präclusionen nicht einer bloßen Nachsichtigkeit, oder Unbekanntheit mit dem neuen Gesetz entgelten zu lassen, vereinigte man sich einstimmig zu dem Antrage: „daß anstatt eines dreimonatlichen, vielmehr ein sechsmonatlicher Präklusiv-Termin anberaumt und außer der öffentlichen Bekanntmachung auch noch eine persönliche Aufforderung an die berechtigten Kavalleriebesitzer durch den Landrath des Kreises vorgeschrieben werde.“

§. 7. geht in das weitere commissarische Verfahren ein, bestimmt die Vertretung der ehemals zwangspflichtigen Viehbesitzer durch einen von den Communalbehörden zu wählenden Vertreter und einen Anwalt für den Fiscus. Der stattfindenden verschiedenartigen Interessen wegen vereinigte man sich einstimmig zu dem Antrage: „daß bei den staatsfindenden Verhandlungen wegen Feststellung der bezüglich der Entschädigungssummen die Viehbesitzer nach Maaßgabe des Umfangs der dem Abdeckereizwange unterworfenen Bezirke durch 1 bis 3 Abgeordnete vertreten werden mögen, und daß diese nicht von den Ortsbehörden der beteiligten Dristschaften, sondern von den Viehbesitzern innerhalb der Gemeinden in der Weise zu ernennen seien, daß jede beteiligte Gemeinde einen Bezirkswähler ernenne, und von den Bezirkswählern die Wahl der Vertreter zu bewirken sei.“

Mit dem, was in den

§§. 8 bis 12. über die Feststellung des Entschädigungsrechts, über den Instanzenzug beim Mangel einer Einigung, namentlich über das vom Pleno der Regierung abzufassende

Resolut und den Recurs an das Ministerium des Innern, resp. Antrag auf rechtliches Gehör, über die Feststellung der Entschädigungssumme, welche vom Commissarius der Regierung unter Zuziehung von zwei Besitzern u. bestimmt ist, vereinigte sich der Landtag vollkommen. Auch mit dem in

§. 13. vorweg ausgesprochenen Grundsätze, als Maassstab der Entschädigung denjenigen Werth gelten zu lassen, welchen die Berechtigung vor der Aufhebung gehabt hat, so wie damit, daß dabei als Anhalt zunächst die Preise dienen sollen, welche nach einem Durchschnitt mehrerer Fälle bei Veräußerungen der Abdeckereigerechtigkeit in den letzten 20 Jahren gezahlt, oder bei Erbtheilungen angenommen, oder bei Verpachtungen der mit 25 zu Capital erhöhte Pachtzins, war der Landtag einverstanden, und beschloß nur, um die Möglichkeit zu verhindern, daß durch simulirte Pachtverträge ein verhältnißmäßig hohes Abfindungscapital erzielt werde, eine Bervollständigung des §. dahin zu beantragen:

„daß nur diejenigen Pachtsummen als maassgebend bei dem Abfindungsverfahren erachtet werden möchten, welche sich auf vor dem 1. Januar 1845 abgeschlossene Verträge gründen.“

In

§. 14. wird für die Fälle, wo die oben angeordneten Entschädigungs-Ermittelungs-Momente ermangeln, der Reinertrag substituirt, bei dessen Feststellung alles dasjenige ausgeschlossen wird, was aus andern, mit der Abdeckerei nur verbundenen Gewerben zufließt.

Angenommen. Nach

§. 15. sind zum Nachweis des Reinertrags alle Beweismittel mit Ausnahme der Eides-Delation zulässig. Einer Stimme, welche die Weglassung der Eidesdelation zu beschränkend fand und meinte, daß oft andere Beweismittel nicht herbei zu schaffen sein möchten, wurde erwidert, daß diese Bestimmung nicht nur der Heilighaltung des Eides gemäß, sondern auch in den Grundsätzen der allgemeinen Gesetzgebung, namentlich auch des Gewerbepolizeigesetzes, begründet wäre. Als hierauf diese Motion fallen gelassen wurde, erhob dasselbe Mitglied den Antrag: „daß dann wenigstens statistische und literarische Nachweise unter den zulässigen Beweismitteln im Gesetze namentlich angeführt werden möchten, indem diese außerdem nicht für zulässig erklärt werden dürften, und bei Mangel an Büchern und Rechnungen doch oft noch den einzigen Anhalt geben würden.“ Obschon dagegen eingewendet wurde, daß gegen die Zulässigkeit solcher Beweismittel ein Zweifel nicht obwalten könne, so wurde der Antrag doch unterstützt, jedoch durch Abstimmung, indem derselbe nur 2 Stimmen für sich hatte, abgeworfen. Zu den

§§. 16 bis 22., welche von den, dem Ertrage der Berechtigung abzurechnenden Abgaben und Leistungen der Kavaller, von der durch den Antrag zu §. 5. mit ihm in Einklang gebrachten Abrechnung derselben im Fall der Nichtausübung, von der Erhöhung der Prästationsgelder für den Fall, daß die Verleihungsurkunde den Vorbehalt: „daß die zu zahlenden Prästationsgelder erhöht werden können,“ enthält, von der Feststellung der Entschädigungssumme durch die Regierung und dem Recurs an das Ministerium des Innern mit Ausschluß des Rechtswegs handeln, fand sich nichts zu erinnern.

§. 23. spricht aus, daß die Entschädigung aus Staatskassen geleistet wird, daß aber die Viehbesitzer einen Beitrag dazu zu leisten haben. In Uebereinstimmung mit dem nach §. 5. vorgeschlagenen Zusätze, und um unzweifelhaft festzusetzen, daß die Entschädigungsregulirungen für jeden Abdeckereibezirk besonders, nicht aber mehrere dergleichen verschiedene Bezirke, auch wenn sie von einem und demselben Abdecker abhängen, zusammen genommen und als eine Gemeinschaft behandelt werden, wurde beschossen, folgende veränderte Fassung des §. zu beantragen: „Die Entschädigungen selbst, sowohl die der Abdecker als auch die der Nutzung- und Realberechtigten, werden aus Staatskassen geleistet. Die bisher der Zwangs-berechtigung unterworfenen Viehbesitzer, zu deren Gunsten hauptsächlich die Aufhebung des Abdeckereizwangs erfolgt, haben jedoch zur Aufbringung dieser Entschädigungssummen innerhalb ihres Zwangs- und Bannbezirks einen Beitrag zu leisten.“

§. 24. normirt diesen Beitrag auf 50 Procent, spricht die Aufbringung desselben unter den Viehbesitzern nach Verhältniß ihres Viehstandes aus, und bestimmt, den im Entwurfe offen gelassenen Termin zu Ermittlung des Viehstandes, wie aus den Motiven zu ersehen, auf einen einige Zeit vor der Publication des Gesetzes fallenden Tag.

§. 25. verwirft die Streitigkeiten der einzelnen Viehbesitzer über die Verpflichtung zu diesem Beitrage, mit Ausschluß des Rechtsweges, an die Regierung, resp. das Ministerium des Innern, und bestimmt, daß diese Beiträge innerhalb dreier Jahre gezahlt sein sollen.

Beide §§. wurden angenommen, doch wünschte man hinsichtlich der Termine für Ausmittlung des Viehstandes und Zahlung der Beitragsraten eine deutlichere und passendere Bestimmung, und vereinigte sich nach längerer Discussion zu dem Antrage: „daß die Repartition und Aufbringung der Entschädigungssumme vom 1. Januar des Jahres, nach stattgefundener Publikation der rechtskräftigen Festsetzung derselben ab, während dreier Jahre dergestalt erfolgen möge, daß hiebei immer der am 1. Januar des betreffenden einzelnen Jahres vorhandene effektive Viehstand in dem Bezirke der aufgehobenen Berechtigung zu Grunde gelegt werde.“

Vor Schluß der heutigen Sitzung wurde durch den Referenten des Ausschusses für ständische Institute die Frage aufgeworfen: in welcher Art der Landtag die von der königlichen Regierung gelieferten Entwürfe zum Reglement der Haus- und Tagesordnung, der Etats- und der Beamten-Instruction für die Provinzial- Irrenanstalt sich vortragen lassen wolle? Dabei machte Referent auf die Vollständigkeit der Entwürfe und auf die Kostspieligkeit des Drucks aufmerksam. Die Versammlung sprach jedoch die Ansicht aus, daß es bei der Wichtigkeit der Sache auf die Druckkosten nicht ankommen könne. Es wurde beschossen, daß von dem betreffenden Ausschusse unter Fragerstellung über die wichtigsten Gesichtspunkte und Befügung der erforderlichen Uebersichten aus den Etats und sonstigen Literalien ein vollständiges Referat aufgestellt und im Druck vorgelegt werde.

Beilage



Freitag, den 21. Februar 1845.

## Deutschland.

Berlin, d. 19. Febr. Der General-Major und Inspektor der 1sten Ingenieur-Inspektion, Drese, ist von Stettin hier angekommen.

Wie wir auf sicherem Wege hören, haben sich bei H. Mauritius Müller, dem Redakteur der „katholischen Kirchenreform“ und Aeltesten des hiesigen Deutsch-katholischen Christenverbandes, an einem Tage zwei katholische Geistliche zum Beitritt gemeldet. Der Angabe nach sind die Erwähnten ausgezeichnete, mit den besten Zeugnissen versehene Theologen, von denen einer das Predigtamt bei der hier zu bildenden Deutsch-katholischen Gemeinde übernehmen wird. Es dürfte sich nur um Feststellung der nöthigen Garantien für seine Subsistenz handeln. Bisher hat der hiesige Deutsch-katholische Verein noch keine Unterstützungen angenommen, von jetzt an könnte wohl das Bedürfnis derselben eintreten. — Es hat sich hier ein Central-Verein behufs Unterstützung der Deutsch-katholischen Gemeinden gebildet. — Der vielfach verbreiteten Mittheilung, es habe der Staat den Geistlichen der neuen Gemeinden alle Amtshandlungen bis auf Weiteres untersagt, kann aus guter Quelle widersprochen werden.

Zetz, d. 15. Februar. Auch hier hatte eine kleine Abendgesellschaft ihre Theilnahme an der jungen deutsch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl dadurch bethätigt, daß eine Sammlung freiwilliger Beiträge zum Besten derselben veranstaltet wurde. Der Betrag wurde an den wackeren Priester Ezerstl mit dem herzlichsten Wunsche übersendet: daß die von ihm mit Wort und That so rühmlich begonnene neue kirchliche Schöpfung unter dem Schutze des Höchsten kräftig wachsen und gedeihen möge, worauf folgende Antwort eingegangen ist: „Hochgeehrte Herren! Eure Gabe ist ein Beweis Eures christlichen Brudersinnes, und bezeugt eine warme Theilnahme an dem von uns, zum Wohle der Menschheit, begonnenen Werke. Losgesagt haben wir uns vom Papstthum, und folglich von allen, die wahre christliche Religion schändenden Menschenfügungen. Möge Gott ferner Herzen erwecken, die nach Kräften das göttliche Reich auf Erden zu verbreiten streben, die wahre Liebe zu Gott und den Nächsten in die Herzen aller Bekenners der Kreuzeslehre pflanzen. Sie, geehrte Herren, haben einen schönen Beweis der Nächstenliebe gegeben; die Nächstenliebe setzt aber die Liebe zu Gott voraus, und ich fasse daher zu Ihnen mit vollem Rechte das feste Vertrauen, daß Sie nicht ermüden werden, für die Ehre Gottes zu kämpfen und streben werden, der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Gottes Gnade erfülle Sie und der Friede des Herrn beseligte Sie.“

Schneidemühl, d. 5. Februar 1845.

J. Ezerstl.”

Elberfeld, d. 15. Februar. Der Kreis der hiesigen Katholiken, welcher seit längerer Zeit in wöchentlichen Versammlungen die Reformation des Katholicismus zum Gegenstand ernster Berathung machte, hat sich heute zu einer christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde constituirt. Das Glaubensbekennt-

niß ist noch nicht veröffentlicht; doch ist so viel gewiß, daß man sich vermittelnd zwischen das Schneidemühler und Breslauer Bekenntniß stellt. Das Schneidemühler Bekenntniß liegt unmittelbar zu Grunde; doch ist nebst der heiligen Schrift auch die damit übereinstimmende Kirchen-Tradition und damit eine Fortentwicklung der religiösen Erkenntniß in der Zeit anerkannt; als Sakramente wurden nur die Taufe und das Abendmahl, aber als der Tradition angehörige und auch beizubehaltende kirchliche Weihen: die Firmung, die Buße, die letzte Delung, die Priesterweihe und die Ehe angenommen. Uebrigens sind die festern und einigenden Bestimmungen einer Generalversammlung sämmtlicher Vertreter der Deutsch-katholischen Gemeinde anheim gegeben.

Hannover, d. 15. Februar. In der mehrerwähnten Katechismus-Angelegenheit ist erfolgt, was wir als den wahrscheinlichsten Ausgang andeuteten: die Regierung hat ihn, als ein ohne Censur gedrucktes Buch, in Beschlag genommen und die weiteren Verbreitungen bei der gesetzmäßigen Strafe untersagt. Alle Schulvorstände sind von diesem Verbot in Kenntniß gesetzt und die weitere Benutzung des gehässigen Buchs, wenn sie versucht werden sollte, ist unmöglich, da es jetzt Sache der Polizei ist, das Buch, wo sie es findet, in Beschlag zu nehmen, und da sie weiß, wo sie es zu suchen und zu finden hat. Auch ist es nicht denkbar, daß Lehrer die Jugend in offenerer Nichtachtung gegen die machthabende Gewalt instruiert werden, abgesehen davon, daß der Bischof von Hildesheim schon früher erklärt hat, er könne zwar seinen Katechismus nicht zurücknehmen, wolle sich aber den Maßregeln des Ministeriums unterwerfen. Kurz, der keckerische Katechismus ist auf die Seite geschafft. Das war vor der Hand die Hauptsache. Dann aber, wir wiederholen es, möge man den Vorfall als warnende Anzeige in der Erinnerung behalten, daß hinter der kleinsten römischen Kirche Hände thätig sind, die nicht müde werden, Rom's Lehren zu verbreiten, die, je verborgener, desto thätiger und vielleicht desto wirksamer arbeiten, und die wenigstens verlangen, daß man ein Auge auf sie behalte. Hannover hat freilich von je her in Rom schlecht angeschrieben gestanden, und wenn ihm dieser neue Vorfall dort keine vermehrte Gunst erwerben wird, so muß es sich damit zu trösten suchen, daß es selbst unter entschiedener Ungunst (unter Päpstlichem Bann) sich ganz wohl befunden hat.

Bamberg, d. 9. Februar. Gestern ist den hiesigen Buchdruckereien vom Königl. Stadtcommissariat als Censurbehörde auf den Grund eines Ministerial-Rescripts die Weisung zukommen, künftig alle zum Druck bestimmten Manuscripte vorher dieser Behörde vorzulegen. Durch diese einseitige Verfügung ist die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (Weil. III. zu Tit. 17. §. 11) außer Wirksamkeit gesetzt und faktisch aufgehoben.

Wien, d. 12. Febr. Allgemeine Freude verbreitet die Nachricht, daß Se. Maj. der Kaiser die Herabsetzung der Dienstzeit für das Militär sämmtlicher Ländertheile, außer Ungarn und Italien, gnädigst von 14 auf 8 Jahre anbefohlen hat. Die Kapitulationszeit der ungarischen Mann-

schaft beträgt bekanntlich in Gemäßheit reichstägiger Beschlüsse 10, jene der italienischen Regimenter von früher nur 6 Jahre. Gewiß wird diese Resolution Sr. Maj. in allen deutschen Provinzen die Bande dankbarer Anhänglichkeit der Bevölkerung an einen Monarchen verstärken, dessen Regierungsjahren Oesterreich so viel verdankt.

Bremen. Ein längerer Artikel der Weser-Zeitung über die Beziehungen des deutschen Zollvereins zu den Nachbarländern enthält Folgendes: „Das Königreich der Niederlande ist in einer bedauernswerthen Lage. Es hatte so lange und so beharrlich gegen Reformen jeder Art sich gestraubt, daß das Conto, welches die Zeit zur Abrechnung mit jedem Staate pünktlich hält, so stark in das Debet sich hinüber neigte, daß es zum Accord kommen mußte. Jetzt accordirt man in den Niederlanden über das Grundgesetz, über das Budget, über den Zolltarif u. c., und sucht auch die Rechnung ins Gleiche zu bringen, welche mit dem deutschen Zollverein besteht. Letzteres ist vielleicht das schwierigste Geschäft, denn man hat zunächst allerlei Vorfragen zu erledigen. Dahin gehören die Beseitigung des Vorwurfs von Undank, welcher von beiden Seiten gemacht wird; die Ermittlung der wichtigen Thatsache, wer denn eigentlich jetzt im Vortheil oder Nachtheil ist; die Beseitigung von Vorurtheilen der verschiedensten Art u. c. Jedoch wir hören, daß die niederländische Regierung, jetzt von der hohen Wichtigkeit raschen Handelns durchdrungen, viel guten Willen an den Tag legt. Sollte sie von gutem Willen auch zu recht erheblichen Anerbietungen fortschreiten, so würden wir glauben, daß die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollverein und Holland recht wohl auf eine für beide Theile befriedigende Weise geordnet werden könnten.“

### Frankreich

Paris, d. 14. Febr. Zahlreiche Versammlungen von Deputirten finden täglich statt bei den Herren Thiers, Villault, Hartmann und Fulchiron; die Partelen organisiren sich zur bevorstehenden Debatte über die Kabinettsfrage von der Millon Polizeigelder. Man ist so ausschließlich mit der „ministeriellen Crisis“ beschäftigt, daß die Budgetscommission in Erledigung ihrer Aufgabe nur sehr langsam vorrückt.

Die Wittwe Lucian Bonaparte's (Fürstin von Canino) ist um Verlängerung ihrer „Aufenthaltskarte“ eingekommen; die Polizei hat ihr untersagt, den Namen Bonaparte hier zu führen; sie läßt sich darum Madame de Berneuil nennen.

Es soll eine Reiterstatue Ludwig Philipp's zunächst am Triumphbogen der Porte Saint-Martin errichtet werden; Graf Rambuteau, Préfect der Seine, wird dem Municipalsrath der Hauptstadt vorgeschlagen, 100,000 Fr. zu diesem Monument zu bewilligen.

### Großbritannien und Irland.

London, d. 13. Febr. Die „Times“ veröffentlichen die neueste diplomatische Korrespondenz über das Durchsuchungsrecht; sie besteht in einer Depesche Gulzor's an Saint-Aulaire vom 26. December 1844, einer Depesche Aberdeen's an Cowley vom 9. Januar und einer Depesche Cowley's an Aberdeen vom 13. Januar 1845. Aus dem Inhalt der drei Depeschen erfährt man nur, was schon bekannt war, nemlich, daß die britische Regierung sich auf Verlangen der französischen dazu verstanden hat, daß eine gemischte Kommission niedergesetzt werden soll, zur Untersuchung, ob sich nicht zur Unterdrückung des Sklavenhandels andere wirksame Mittel auffinden lassen, als die in dem Durchsuchungsrecht gegebenen. England hält inzwischen das Princip fest, und wird, falls die Kommission keine solchen Mittel vorzuschlagen wiß-

sen sollte, von den Verträgen von 1831 und 1833 nicht abweichen. Mit der gemischten Kommission — zu deren Mitglied abseiten Frankreichs der Herzog von Broglie ernannt ist — wird somit nur Zeit gewonnen; die Frage selbst bleibt schwebend.

Am 6. Februar ward in Deptford an der Themse der „Terrible“ vom Stapel gelassen — das größte Kriegsdampfbboot der britischen Marine. Es ist 246 Fuß lang, 42 Fuß in der Mitte breit, und die dafür bestimmten Dampfmaschinen sind von 800facher Pferdekraft. An der Stelle des Werfts, wo dieses Schiff gebaut worden, soll sogleich der Bau eines zweiten gleich großen, des „Odin“, begonnen werden. So ist es der Regierung Ernst mit ihrer in der Thronrede angekündigten Verstärkung der Flotte.

Briefe aus Trapezunt melden die Ankunft des Missionsnars Wolff in Erzerum am 10. Januar.

### Spanien.

Madrid, d. 8. Febr. Der Kongreß hat gestern das Gesetz zur Unterdrückung des Sklavenhandels angenommen. — Es heißt, die Regierung werde den Cortes vorschlagen, die noch unverkauften geistlichen Güter dem Clerus wieder zustellen zu lassen. Die Keue kommt etwas spät. — Bei der merklichen Zunahme der Bankgeschäfte in dieser Hauptstadt geht man damit um, ein neues Börsengebäude zu errichten.

### Türkei.

Konstantinopel, 29. Januar. Daß es dem Ministerium, nach der ihm vom Sultan gewordenen etwas herben Mahnung (am 12. Januar), jetzt Ernst ist, etwas für die Wohlfahrt des Landes zu thun, dafür sprechen zwei neue, von ihm diese Woche getroffene Maßregeln. Die eine ist die Errichtung einer Nationalbank. Bereits ist unter dem Präsidium des Finanzministers eine Commission, bestehend aus dem Handelsminister, den beiden Banquiers der Pforte, H. Baltazzi und Alcon, und mehreren armenischen Sarafen (Banquiers), ernannt worden, um über die Grundlagen zu berathen, auf welchen dieses Etablissement beruhen soll. Die andre ist die Einführung des in dem Hattischerif von Gulhane im J. 1840 ausgesprochenen neuen Administrativsystems für die Provinzen in den Paschaliks Erzerum, Diarbekr und Janina. In diesen drei Provinzen war der Hattischerif nicht verkündet und das neue System ausnahmsweise nicht eingeführt worden. In ihnen war, wie früher, die Executivgewalt und Administration in den Händen des Paschas verbleiben. Sie wurden von ihren mit großen Vollmachten fast unumschränkt regierenden Gouverneurs bis jetzt ganz nach dem alten Brauche verwaltet. Die Pforte hat bereits drei Desterdars (höhere Finanzbeamte) für diese Provinzen ernannt.

### Bermischtes.

— London, d. 11. Febr. Die „Shipping Gazette“ des Raps der guten Hoffnung zeigt an, daß eine andere Guanoinsel mit Namen Madagas in der Saldanha-Bay auf der Westküste der Kapkolonie entdeckt worden sei. Ichaboe ist beinahe geleert von diesem Dünger, dessen letzte Ladungen in Liverpool den Preis von 10 Pfund per Tonne (70 preuß. Lhr. pr. 20 Ctr.) aufbrachten.

— Der Zerstörer der Portlandvase ist zu zwei Monat Correctionshaus verurtheilt worden. Der Gegenstand kam am 12. d. im Unterhaus vor; es soll ein Gesetz gegeben werden, um durch Androhung geeigneter Strafe der Beschädigung oder Zerstörung von Kunstwerken vorzubauen.



— Brüssel. Die Anstalt von Seraing scheint seit einiger Zeit ihren frühern Glor nicht nur wieder zu erlangen, sondern noch zu überbieten, denn ungeachtet der breiten Grundlage, auf welcher ihr Gründer sie errichtet, sieht sich die Gesellschaft, in diesem großen Industriellen gefolgt, genöthigt, sie noch zu erweitern, um den Bestellungen aus der Fremde zu genügen. Schon ist ein dritter Hochofen in Feuer, die Zahl der Puddlingsöfen für die Eisenfabrik ist von 15 auf 25, die der Coaksöfen von 35 auf 48 gebracht worden. Ihr Erzeugniß, welches früher nur höchstens 140,000 Ktl. wöchentlich betrug, steigt jetzt zu der enormen Summe von 300,000 Ktl. Auch die weitem Werkstätten dieses Etablissements haben an Thätigkeit zugenommen, und die daraus kommenden Maschinen behaupten den Ruf, der sich an den Namen John Cockerill knüpft. Wie Bayern, so weiß auch Oesterreich sie zu schätzen. Diese Regierung hatte kürzlich 20 Locomotiven daselbst bestellt, die gegen andre aus den Werkstätten der berühmten Stephenson, Norris und Majer wettkämpfen sollten; sie haben in mehreren Versuchen den ersten Rang behauptet. Auch hat die österreichische Regierung ihre Zufriedenheit eben durch eine neue Bestellung von zwölf Maschinen an den Tag gelegt.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Seld.)  
 Magdeburg, den 15. Febr. (Nach Mitseln.)

Weizen	31	35	7	Gerste	24	25	7
Roggen	—	—	—	Hafer	14	16	7

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.  
 am 19. Februar: 39 Zoll unter 0.

**Fremdenliste.**

Angelommene Fremde vom 19. bis 20. Febr.

**Im Kronprinzen:** Die Herrn. Kaufl. Lucanus a. Mainz, Ehrenberg a. Würzburg. Hr. Dr. phil. Stephan u. Hr. Maler Bertram a. Dresden. Die Herrn. Kaufl. Hausmann a. Chaur de Fonds, Alberti a. Hannover, Schmidt u. Gerhardt a. Leipzig, Berthold a. Münsden. Die Herrn. Lieut. v. Astfeld u. v. Krüger a. Potsdam.

**Stadt Zürich:** Hr. Landrath von Friesen a. Rammelburg. Hr. Graf v. Stollberg a. Bernigerode. Hr. Major a. D. v. Büren a. Leipzig. Hr. Kaufm. Rupert a. Kassel. Hr. Gutsbes. Döring m. Gem. a. Posen. Hr. Amtm. Brandts m. Fam. a. Lauchstedt. Hr. Rittergutsbes. Hobe a. Berlin. Die Herrn. Kaufl. Münchhof a. Nordhausen, Brinken a. Halberstadt, Pusch a. Breslau, Wimmel a. Berlin, Schulz a. Leipzig, Meyer a. Mogdeburg u. Frenkel a. Braunschweig.

**Englischer Hof:** Hr. Major Glasch a. Erfurt. Hr. Posthalter Apel a. Altleben. Hr. Ingenieur Schnabel a. Warschau. Hr. Pastir. Jungmann a. Weimar. Die Herrn. Kaufl. Martini a. Elberfeld, Schaller a. Würzburg.

**Goldnen Ring:** Hr. Amtm. Nebelung a. Helsta. Die Herrn. Amtl. Schmidt a. Schaafstedt, Bernhardt a. Wolfach. Die Herrn. Kaufl. Freymuth a. Königsutter, Priesen a. Neuhadt.

**3 Schwänen:** Hr. Tanzlehrer Eberwein a. Rudolstadt. Hr. Kaufm. Schmidt a. Barby. Hr. Gutsbes. Messow a. Danzig.

**Schwarzen Bär:** Hr. Weinhändler Glaser a. Mainz. Hr. Geschäftsm. Weyland a. Mühlhausen. Hr. Kaufm. Martin a. Dresden.

**Stadt Hamburg:** Hr. Amtm. Harsleben a. Köferzig. Hr. Fabrik. Scharre a. Erfurt. Hr. Kaufm. Sauerbier a. Pinternach. Hr. Gutsbes. Serwotzky a. Königsberg. Hr. Hauptm. Richter a. Merseburg.

**Goldnen Kugel:** Die Herrn. Kaufl. Herz a. Oberstein, Schoffel a. Lemberg. Hr. Inspector Börner a. Wittenberg. Hr. Defon. Stuhbed a. Rohrdorf.

**Zur Eisenbahn:** Hr. Hüttenbes. Beninghaus a. Thale. Die Herrn. Kaufl. Scheffler a. Stettin, Helling a. Berlin, Richter a. Hamburg. Hr. Rentier Beder a. Eilenburg. Hr. von Solemski a. St. Petersburg.

Heute, Freitag den 21. d. M.,  
 Abends 6 Uhr,  
 Versammlung der

**Singakademie**  
 im Saale des Kronprinzen.

Die geehrten Mitglieder werden ersucht, sich recht zahlreich und pünktlich einzufinden.  
 Der Vorstand des Musikvereins.

**Familien-Nachrichten.**

Verlobungs-Anzeige.  
 Gestern verlobten wir unsere Kinder Charlotte und Wilhelm, die wir der Gewogenheit lieber Freunde angelegentlichst empfehlen.  
 Hettstedt, den 17. Februar 1845.  
 Eisenhuth. Prose.

**Bekanntmachungen.**

Dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche des musikliebenden Publikums gern entsprechend, beabsichtigen wir noch drei grosse Concerte im Hôtel zur Eisenbahn, das erste am 27. d. Mts., zu geben, zu deren geneigter Subscription die Listen in jenem Hôtel und bei Herrn Kitzing ausliegen.

Stadtmusikchor.

**Holz-Auction.**

Dienstag den 25. Febr. c. Vormittags 9 Uhr, sollen in dem Schönauer Ritterguts-Forsie, im Distrikt des Murchelgehäues, unmittelbar am Rittergut: Schönau: Kösaer: Wege, über 400 Stück Kiefern zu Bauholz u. stehend, meistbietend verkauft werden. Bei der Erstehung muß 1/3 Theil des Kaufgeldes, das übrige binnen 4 Wochen entrichtet sein.

Schöna, den 17. Febr. 1845.  
 Kohlmann, Förster.

**Bairischen Sahnenkäse,**

feine Sardellen, große Neunaugen, alles delikates und auffallend billig, alle Sorten der besten Heringe sehr wohlfeil, in frischer Zufendung, empfiehlt die Heringshandlung bei Volke.

10 Centner guter Kopf-Kleesaamen, 1 Centner hochwachsende Rübenkerne sind zu verkaufen bei Siebenhühner in Rumsp.

Farin-Zucker à U 3 Egr. bei  
 Gustav Winkelmann,  
 Halle, Strohhof.

Zwei neumilchende Kühe verkauft das Rittergut Canena.

**Hausverkauf.**

Mein in der Hohethorstraße belegenes brauberechtigtes Wohnhaus mit Thorfahrt, Scheune, Stallung für 12 Pferde und kleinem Garten, will ich aus freier Hand verkaufen. Käufer können sich täglich bei mir melden.

Eisleben, den 18. Febr. 1845.  
 Wittwe Jndermann.

In 14 Tagen erscheinen:

**Evangelische Confirmationsheine**

mit Bibelsprüchen und Liederversen, dem Mittelpunkt der christlichen Heilehre entnommen, ingleichen mit billigen Bildern.

Ausgewählt und geordnet von  
 Fr. Ahlfeld,

Pastor zu Dorf Altleben a./S.  
 In der lithographischen Anstalt von  
 Leopold Gast,  
 Halle, Alter Markt Nr. 543.

Ein Hofknecht, welcher mit Pferden umzugehen weiß, findet zum 1. April d. J. einen Dienst auf dem Vorwerke Granau.  
 H. Barteld.

6 Centner guter Kopf-Kleesaamen liegen zum Verkauf bei Dohmike in Rumsp.

Für die gewerkschaftlichen Hütten zu Teimbach und Gottesbelohnung soll eine Quantität von circa 10 bis 1500 Schock Weißholz (das Schock im trocknen Zustande von 2 Centner Schwere) in einzelnen Partien von 500 Schock, auf dem Wege der Licitation von dem Mindestfordernden angekauft werden.

Als Termin dazu ist der 6. März c. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathskeller zu Wippra anberaumt worden, und wollen sich Lieferungslustige zu dem bezeichneten Termine und Orte einfinden. Die Bedingungen werden daselbst bekannt gemacht werden.

Eisleben, am 18. Februar 1845.  
Der Kohlenfactor  
Beschoren.

Da ich jetzt in das Civilfach übergetreten bin, so sage ich hiermit der 5ten Compagnie des 27sten Landwehr-Regiments ein herzlich willkommenes Leben, und wünsche, daß es Jedem, sowohl im Militär, als im Civilverhältnisse, recht wohl und gut ergehen möge. Alle betreffenden Meldungen sind von jetzt an beim Hrn. Unteroffizier Graff (großer Schlamm Nr. 959a) zu machen.  
Lüdecke,  
früherer Bezirks-Feldwebel.

Ein großer, weißer, langhäriger Hühnerhund, mit braunem Behang, auf den Namen „Pollux“ hörend, ist entlaufen. Derjenige, welcher denselben in der goldenen Kugel hier selbst abliefern, erhält eine angemessene Belohnung.

#### Ökonomielehrlings-Gesuch.

Auf ein Rittergut wird ein Lehrling, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, zum sofortigen Antritt und unter sehr annehmbaren Bedingungen gesucht. Das Nähere bei  
Opitz in Halle,  
Rathhausgasse Nr. 250.

So eben ist bei Fr. Volkmar in Leipzig erschienen und in Halle bei Kippert & Schmidt zu finden:

Praktische Bedenken gegen den Versuch, eine sogenannte Apostolisch-katholische Kirche in Deutschland zu stiften, von Joh. Sporschil. Preis: geb. 5 Ngr.

Einen Lehrling braucht der Schuhmacher Tempel, Barfüßerstraße Nr. 121.

## Vocal- und Instrumental-Concert im Saale des Kronprinzen,

gegeben von  
Gustav Nauenburg.

### Programm.

**Erster Theil:** 1) Overture von Beethoven. 2) Der Graf von Habsburg, Ballade von F. Schiller, componirt von E. Löwe, vorgetragen vom Concertgeber. 3) Concert für die Clarinette von Reissiger, vorgetragen von Herrn Reichmann. 4) Zwei Gesänge von F. Schubert und R. Franz, vorgetragen vom Concertgeber.

**Zweiter Theil:** 1) Variationen für die Violine von David, vorgetragen von Hrn. Hugo Zahn, Schüler des Concertmeisters David in Leipzig. 2) Auf Verlangen: Die drei Lieben, Ballade von Hoffmann, componirt von Speier, vorgetragen vom Concertgeber. 3) Variationen für die Flöte von Heine Meier, vorgetragen von Herrn Wilschauer. 4) Große Concertarie von Decker, vorgetragen vom Concertgeber.

Billets à 10 Sgr. sind noch bis Sonntag in der Wohnung des Concertgebers, Rathhausgasse Nr. 232 und durch den Concertdiener Müller zu bekommen; späterhin kostet das Billet 15 Sgr. — Anfang des Concerts: 6 Uhr.

Patchouli, feinstes Parfüm, bei  
F. A. Hering.

Gas-Sprit, à Pfd. 7½ Sgr., verkauft  
F. A. Hering.

Böhmische Golderbsen, dottergelb und schön von Geschmack, und naturgrüne Erbsen empfiehlt zum Kochen und Säen  
Fr. Schlüter, gr. Steinstraße.

2 Stück alte Windöfen nebst Röhre stehen zum Verkauf bei  
Beck, Pfannenschmidt.

Ofenröhren und Ofenthüren sind stets vorräthig, sowie überhaupt alle in Schwarzblech einschlagende Artikel werden schnell und pünktlich besorgt bei  
Beck, Pfannenschmidt.

Altes Eisen und alte Platten kauft stets  
Beck, Pfannenschmidt.  
Schmeerstraße Nr. 484.

Einen Lehrling sucht Lachmund, Schneidemeister, in der Brüderstraße Nr. 219.

Schnee und Eis fährt gern und billig weg Eckert, Klausstraße.

#### Zu vermietthen.

Der Speise- und Tanzsaal des Wiesenhauses bei Querfurt, nebst Saalküche, die Stube Nr. 1, desgleichen 3 Stuben für Handwerksleute, soll auf die Dauer vom 2ten Osterfeiertage an bis mit dem 3ten Wiesentage, den 1. März d. J. Mittags 11 Uhr öffentlich im Wiesenhause an den Bestbietenden vermietet werden. Die Hauptbedingung ist, die Hälfte der Pachtung im Termine anzuzahlen, die zweite Hälfte am 2ten Wiesentage. Die übrigen Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Gasthaus zum Wiesenhause,  
den 3. Febr. 1845.

Voigt.

Eine ganz vorzüglich gute Standbüchse nebst Windbüchse ist zu verkaufen  
Halle, Schimmelgasse Nr. 1542.

Jäger Fischer.

Dreihundert Thaler liegen auszuleihen bereit. Nähere Auskunft giebt der Schuhmachermeister Schaal im Rosenbaum.

Eine perfekte Köchin wird gesucht; das Nähere erfährt man Moritzkirchhof Nr. 606 1 Treppe hoch.